Satzung der Deutschen Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg
Diözesanebene

Beschlossen von der 88. Bundesversammlung am 04. Juni 2021.
Geändert von der 94. Bundesversammlung im Juni 2026.

Inhaltsverzeichnis

1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft 3
Wesen und Aufgabe 3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden 3
Gliederung 4
Mitgliedschaft 4
Ende der Mitgliedschaft 4
Mitarbeit und Beitrag 5

2. Der Diözesanverband 6
Organe des Diözesanverbandes 6
Die Diözesanversammlung 6
Die Diözesanleitung 7
Der Diözesanvorstand 9
Die Diözesan- und Fachkonferenzen 9
Vertretung in den Bundesländern 11
Anerkennung von Stämmen 12

3. Allgemeine Bestimmungen 13
Unterrichtung und Aufsicht 13
Abwahl von Vorstandsmitgliedern 13
Ausschüsse 14
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten 14
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen 15
Stellvertretung 16
Öffentlichkeit 16
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung 17
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes 17

Anhang: Gruppierungen der DPSG 18

1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

Wesen und Aufgabe

1. Der Diözesanverband ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg (DPSG) in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Die DPSG ist der katholische Pfadfinder*innenverband in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Zusammenschluss aller katholischen Stämme in Deutschland für Pfadfinder*innen. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.

1a. Alle Stämme einer Diözese bilden den Diözesanverband.
Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Hierzu bedarf es des Einverständnisses des betroffenen Stammesvorstandes und der beteiligten Diözesanvorstände. Die beteiligten Bezirke sollen gehört werden.

2. Aufgabe des Diözesanverbands in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Der Satzungszweck wird durch die überregional verantworteten Aktivitäten insbesondere wie folgt verwirklicht:
   a. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen.
   b. Vermittlung christlicher Werte und christlicher Lebensorientierung.
   c. Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen im In- und Ausland als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.
   d. Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.

   Die Ordnung und die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.

3. Jeder Diözesanverband der DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Jeder Diözesanverband der DPSG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel jedes Diözesanverbands der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder jedes Diözesanverbands der DPSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln desselbigen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
   Die Inhaber*innen von Leitungsämtern und die Mitarbeiter*innen (Ziffer 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Diözesanversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Jeder Diözesanverband der DPSG ist Mitgliedsverband im jeweiligen Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und über den Bundesverband der DPSG Mitglied der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfinder*innentums (ICCS). Jeder

Diözesanverband der DPSG ist Mitglied im jeweiligen Landesverband des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp). Dieser ist über den Bundesverband des rdp Mitglied des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinder*innenbewegung (WOSM).

Gliederung

5. Jeder Diözesanverband ist ein eigener nicht rechtsfähiger Verein. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang dieser Satzung aufgelistet. Jeder Diözesanverband handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.
   Wird ein eingetragener Verein als Rechtsträger für den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Diözesanverband, in Bezirken und Stämmen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Diözesanvorstands den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstands können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.
   Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden.
   Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

Mitgliedschaft

6. Bezirke der DPSG innerhalb des jeweiligen Diözesangebiets sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Diözesanverbands. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, sind diese Stämme ordentliche Mitglieder des Diözesanverbands.

7. Inhaber*innen von Leitungsämtern auf Diözesanebene der DPSG und die Mitarbeiter*innen werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 7 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG ansonsten direkt im Diözesanverband. Mit der Mitgliedschaft im Diözesanverband wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.

9. Die Mitgliedschaft wird schriftlich von einem Vorstand der zugeordneten Untergliederungen nachgewiesen. Alternativ kann sie durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen werden. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

Ende der Mitgliedschaft

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

11. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.

11a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.

12. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören der*des Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

13. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

Mitarbeit und Beitrag

14. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.

15. Die Mitglieder, insbesondere Vorstände, Leiter*innen, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung, sind zur Einhaltung und Umsetzung der Prävention sexualisierter Gewalt in der DPSG verpflichtet. Diese ist in Schutzkonzepten des Verbandes sowie in der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ geregelt, die auch für die DPSG und ihre Untergliederungen als gültig anerkannt wird.

16. Die Mitglieder, insbesondere Vorstände, Leiter*innen, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung, sind zum Handeln im Sinne der Ordnung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der DPSG (Interventionsordnung DPSG – IntervO) verpflichtet, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

17. Hat der Diözesanverband einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine der Ziffer 15 entsprechende Regelung zur Verpflichtung auf Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt getroffen werden sowie eine der Ziffer 16 entsprechende Regelung zur Verpflichtung auf die Interventionsordnung der DPSG getroffen werden.

18. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Stammesversammlungen können einen zusätzlichen Beitragsanteil für den jeweiligen Stamm beschließen.

2. Der Diözesanverband

Organe des Diözesanverbandes

19. Organe des Diözesanverbandes sind:
    1. die Diözesanversammlung
    2. die Diözesanleitung
    3. der Diözesanvorstand

    Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

Die Diözesanversammlung

20. Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
    - der Diözesanvorstand,
    - die Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und Roverstufe,
    - jeweils drei gewählte Vertreter*innen (Mitglieder der Bezirksvorstände bzw. bei Vakanzen die Bezirksdelegierten) der einzelnen Bezirke oder sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der Stammesvorstände und
    - jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen.

    Die Stimmen der Diözesanleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Diözesanversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

21. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:
    - die Fachreferent*innen der Diözesanleitung,
    - die*der Diözesanbeauftrage für Internationale Arbeit,
    - jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate,
    - zwei Mitglieder des Rechtsträgers,
    - ein Mitglied der Bundesleitung,
    - ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstands des BDKJ,
    - ein*e Vertreter*in des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e . V. (rdp) im Bundesland,
    - ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband,
    - ein*e Vertreter*in der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert und
    - die*der hauptberufliche Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen Referent*innen der Diözesanleitung.

    Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen bei Personalfragen über den Diözesanvorstand.

22. Die Diözesanversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Diözesanversammlung einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand oder die Diözesanleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

23. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

24. Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:
    - die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,

- für die vakanten Stellen im Diözesanvorstand die Wahl von Vertreter*innen und jeweils ein*e Ersatzdelegierte*r für die Bundesebene. Die Wahl gilt bis zur Diözesanversammlung im nächsten Jahr und endet automatisch mit einer Änderung der Vakanz im Vorstand. Ziffer 29 Satz 5 gilt entsprechend.
- Gewählt werden können alle Mitglieder der DPSG, die innerhalb des Diözesanverbandes tätig sind. Eine Wahl von hauptberuflichen Mitarbeitenden ist nicht möglich.
- die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Diözesanleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer*innen, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers,
- die Beratung des Jahresprogramms des Diözesanverbands und die Beschlussfassung über besondere Unternehmungen des Diözesanverbands,
- die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen und
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Diözesanverbands, die nach dieser Satzung oder einer Ergänzungsregelung nicht in die Zuständigkeit des Diözesanvorstands oder der Diözesanleitung fallen.

Die Diözesanleitung

25. Zur Diözesanleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
    - der Diözesanvorstand,
    - die Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und Roverstufe und
    - die Fachreferent*innen der Diözesanleitung für Inklusion, Globale Gerechtigkeit und Ökologie sowie die*der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit.

    Die kirchliche Beauftragung für Diözesankurat*innen einer Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.

25a. Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer*einem Referent*in und einer*einem Stufenkurat*in. Falls das Amt der*des Stufenkurat*in nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer*einem weiteren Referent*in besetzt werden. In der Stufenleitung sollen Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten vertreten sein.

26. Mit beratender Stimme nehmen die*der hauptberufliche Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen Referent*innen der Diözesanleitung und nach Bedarf weitere Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der Wölflingsstufe, Jungpfadfinder*innenstufe, Pfadistufe, Roverstufe sowie weitere Fachreferent*innen der Diözesanleitung an den Arbeitstagungen der Diözesanleitung teil.

27. Die Diözesanleitung hält ihre Arbeitstagungen nach Bedarf. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Diözesanleitung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

28. Die Diözesanleitung hat folgende Aufgaben:
    - die Beratung des Diözesanvorstands,
    - die Vorbereitung der Diözesanversammlung, der Stufengipfel und der Diözesankonferenzen,
    - die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
    - die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanunternehmungen,

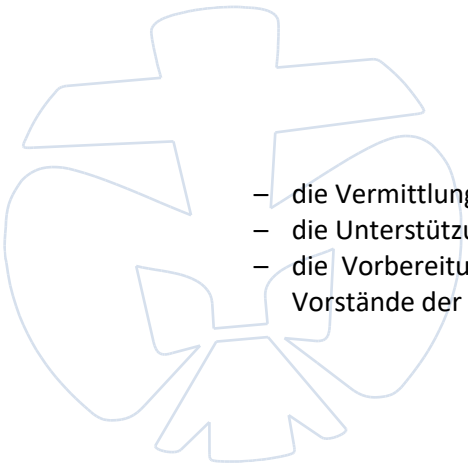

- die Vermittlung neuer Arbeitsformen und die Erstellung von Hilfen für die Altersstufen,
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und
- die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen für die Altersstufen und die Vorstände der Stämme.

Der Diözesanvorstand

29. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:
    - zwei Diözesanvorsitzende und
    - ein*e Diözesankurat*in.

    Die Ämter der beiden Diözesanvorsitzenden müssen mit Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentität besetzt werden.
    Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der*des Diözesankurat*in erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.

30. Der Diözesanvorstand hat folgende Aufgaben:
    - die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den Beschlüssen des Verbandes und des Diözesanverbandes,
    - die Vertretung des Diözesanverbandes,
    - die Berufung der Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Diözesankonferenz,
    - die Berufung von Diözesanfachreferent*innen für Inklusion, Ökologie und Globale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz,
    - die Berufung von weiteren Diözesanfachreferent*innen,
    - die Berufung der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Diözesanstufenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der*des Diözesanfachreferent*in,
    - die Berufung der Mitglieder des Roverboards auf Vorschlag der Diözesanstufenleitung der Roverstufe, falls ein Roverboard eingerichtet ist,
    - die Berufung der*des Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit,
    - die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes,
    - die Führung der Kasse und die Rechnungslegung soweit kein Rechtsträger vorhanden ist und
    - sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Anerkennung von Stämmen.

31. Der Diözesanvorstand beschließt, welches Mitglied des Diözesanvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Diözesanvorstands den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

Die Diözesan- und Fachkonferenzen

32. Im Diözesanverband sind folgende Konferenzen einzurichten:
    - die Diözesankonferenz der Wölflingsstufe,
    - die Diözesankonferenz der Jungpfadfinder*innenstufe,
    - die Diözesankonferenz der Pfadistufe und
    - die Diözesankonferenz der Roverstufe.

    Darüber hinaus kann der Diözesanverband folgende Konferenzen einrichten:
    - die Diözesanfachkonferenz für Inklusion,

- die Diözesanfachkonferenz für Globale Gerechtigkeit und
- die Diözesanfachkonferenz Ökologie.

33. Zu den Diözesankonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
    - ein Mitglied des Diözesanvorstands,
    - die Diözesanstufenleitung der jeweiligen Altersstufe,
    - bis zu zwei Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe,
    - die Bezirksstufenleitungen der jeweiligen Altersstufen; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Sprecher*innen der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe sowie zur Diözesankonferenz der Roverstufe ein*e Sprecher*in jeder Rover*innenrunde im Diözesanverband
    - oder bei Vakanz der Bezirksstufenleitung jeweils ein*e gewählte*r Delegierte*r der Bezirkskonferenz.

34. Der Diözesanvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen weiter die entsprechende Bundesstufenleitung oder die Bundesfachleitung, die übrigen Mitglieder des Diözesanarbeitskreises und nach Bedarf die Diözesanfachreferent*innen, die*der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit und Mitglieder der Bezirksarbeitskreise teil. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe teil. Falls ein Roverboard eingerichtet ist, nehmen an der Roverstufenkonferenz die Mitglieder des Roverboards mit beratender Stimme teil.

35. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:
    - die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
    - die Beratung über die Ergebnisse der Stufengipfel,
    - die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von Leiter*innen,
    - die Erarbeitung von Modellunternehmungen,
    - die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen,
    - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung. Die Delegation gilt für ein Jahr und endet mit dem Schluss der Diözesankonferenz, die im Jahr nach der Wahl stattfindet. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und seinen Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Rover*innen aus Stämmen der Diözese.

    Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanstufenleitung.

36. Die Diözesankonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Diözesanstufenleitung.

37. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
    - ein Mitglied des Diözesanvorstands,
    - die*der jeweilige Diözesanfachreferent*in der Diözesanleitung,
    - die Fachreferent*innen der Bezirksleitung des jeweiligen Referats und
    - bis zu zwei Mitglieder des Diözesanarbeitskreises des jeweiligen Fachreferats.

38. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:
    - die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
    - die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes,

- die Wahl von Delegierten mit beratender Stimme für die Diözesanversammlung. Die Delegation gilt für ein Jahr und endet mit dem Schluss der Fachkonferenz, die im Jahr nach der Wahl stattfindet.

Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der*des Diözesanfachreferent*in.

38a. In der Regel findet für jedes eingerichtete Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Diözesanfachkonferenz liegt bei der zuständigen Fachreferatsleitung

Die Stufengipfel

38b. Im Diözesanverband können folgende Stufengipfel durchgeführt werden:

- der Gipfel der Bibergruppen
- der Stufengipfel der Wölflingsstufe,
- der Stufengipfel der Jungpfadfinderstufe,
- der Stufengipfel der Pfadfinderstufe und
- der Stufengipfel der Roverstufe.

Die Stufengipfel sind pädagogische und partizipative Formate, aber keine Organe des Diözesanverbands. Die Abschnitte Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten und Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen im Kapitel 3. Allgemeine Bestimmung dieser Satzung finden keine Anwendung.

38c. Zu den Stufengipfeln gehören alle Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Stufe, die in Stämmen und Siedlungen innerhalb des Diözesanverbandes aktiv sind. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Leiter*innen und Arbeitskreismitglieder der jeweiligen Stufe, die innerhalb des Diözesanverbandes aktiv sind, sind beratende Mitglieder.

38d. Die Stufengipfel sollen ermöglichen,

- sich mit der eigenen Lebenssituation sowie gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen, auseinandersetzen,
- den jeweiligen Diözesanstufenarbeitskreis und den Diözesanverband über Diözesanunternehmungen und lebensweltrelevante Aspekte der Altersstufen zu beraten; die Beratungsergebnisse sind der Diözesanstufenleitung zur Umsetzung, auch in der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung, anvertraut,
- sich untereinander zu vernetzen und die Stufenidentität stärken und
- demokratische Strukturen und Prinzipien auszuprobieren und zu erfahren.

38e. Der Diözesanvorstand lädt zu den Stufengipfeln ein.

Vertretung in den Bundesländern

39. Um die Aufgaben mehrerer Diözesanverbände innerhalb eines Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten, können die Vorstände der Diözesanverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Landesstellen bilden. Die Landesstellen sind als Arbeitsgemeinschaften zu bilden und übernehmen keine Führungsaufgaben. Sie führen die Bezeichnung *Deutsche Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg, Landesstelle N.N.*
Beschließendes Organ der Landesstelle ist die Landesversammlung. Ihr gehört jeweils ein Mitglied der Diözesanvorstände des jeweiligen Bundeslandes an. Zur Vertretung der Landesstellen wird ein Vorstand oder ein*e Beauftragte*r gewählt.

Anerkennung von Stämmen

40. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, werden Stämme vom Diözesanvorstand anerkannt. Der Diözesanvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadi- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Diözesanvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Diözesanvorstand im Regelfall einem Stamm angeschlossen.

3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

41. Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle wichtigen Vorgänge im in seinem Diözesanverband zu unterrichten. Er übersendet die Protokolle seiner Beschlussgremien unverzüglich an den Bundesvorstand. Umgekehrt ist der Diözesanvorstand verpflichtet, die zugeordneten Bezirke über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, gilt diese Verpflichtung gegenüber den Stämmen.

42. Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Kassenführung der zugeordneten Bezirke zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, gilt dieses Recht gegenüber den Stämmen.

43. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Diözesanleitung sowie Beschlüsse einer Diözesanversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes oder die Beschlüsse der Bundesversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.

44. Der Diözesanvorstand hat gegenüber den Bezirken ein der Regelung der Ziffer 43 entsprechendes Recht. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstands der Diözesanvorstand.

45. Die Ziffern 43 und 44 finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die*den Gewählte*n bzw. die*den Berufene*n Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 12 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.

45a. Ist in einem Diözesanvorstand kein Amt besetzt, beruft der Bundesvorstand die Diözesanversammlung ein und leitet diese.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

46. Mitglieder des Diözesanvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Diözesanversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Er muss spätestens vier Wochen vor dem Termin einer Diözesanversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Diözesanversammlung Mitglieder des Diözesanvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.

47. (1) Für die Berufung von Diözesanstufenreferent*innen und Diözesanstufenkurat*innen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und Roverstufe sowie den Diözesanfachreferent*innen der Fachbereiche Inklusion, Globale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den jeweiligen Diözesanvorstand nach Vorschlag durch die Diözesankonferenz.
- Die Berufungszeit beträgt drei Jahre und endet mit dem Schluss der Diözesankonferenz, die im dritten Jahr nach dem Vorschlag stattfindet. Für eine erneute Berufung von Diözesanreferent*innen sowie Diözesanstufenkurat*innen muss die entsprechende Diözesankonferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
- Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Diözesanreferent*innen und Diözesanstufenkurat*innen nach Anhörung der jeweiligen Diözesankonferenz abzuberufen. Über die Entscheidung des Diözesanvorstands sind die Mitglieder der jeweiligen Diözesankonferenz zeitnah zu informieren.
- Die Diözesanreferent*innen und Diözesanstufenkurat*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Diözesanvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(2) Für die Berufung und die Abberufung der*des Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit gilt:
- Die Berufung erfolgt durch den Diözesanvorstand gemäß Ziffer 30.
- Die Berufungszeit beträgt drei Jahre.
- Der Diözesanvorstand hat das Recht, die*den Diözesanbeauftragte*n für Internationale Arbeit abzuberufen.
- Die*der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit übt ihr*sein Amt im Falle eines Wechsels im Diözesanvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(3) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Diözesanfachreferent*innen gilt:
- Die Berufung erfolgt durch den Diözesanvorstand gemäß der Ziffer 30.
- Die Berufungszeit beträgt drei Jahre.
- Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Diözesanfachreferent*innen abzuberufen.
- Die Diözesanfachreferent*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des Diözesanvorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(4) Für die Berufung und Abberufung von Diözesanarbeitskreismitgliedern ist der Diözesanvorstand zuständig.

Ausschüsse

48. Die Diözesanversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Diözesanversammlung vor.

49. Jede Diözesanversammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Diözesanversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Diözesanversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

50. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Diözesanversammlung, eine Diözesankonferenz oder Arbeitstagung auf Diözesanebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben

Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

50a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass
- die Einladung die digitale Durchführung beschreibt,
- die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann,
- nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können und
- die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.

51. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

52. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalaussprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein*e Kandidat*in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

53. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

(2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Diözesanversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze frei sind.

(3) Bei der Wahl der Delegierten der Diözesankonferenzen für die Diözesanversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

53a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

54. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.

55. Die Diözesanversammlung hat das Antragsrecht auf der Bundesversammlung. Auf der Diözesanversammlung haben alle zugeordneten Stammes- und Bezirksversammlungen das Antragsrecht.

56. Auf den Diözesanstufenkonferenzen haben die jeweils zugeordneten Bezirkskonferenzen das Antragsrecht.

57. Diözesankonferenzen haben das Antragsrecht auf der Diözesanversammlung und auf den ihnen jeweils übergeordneten Bundeskonferenzen.

58. Anträge an die Diözesanversammlung sind wenigstens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Diözesanversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

59. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.

60. Wurde der Termin der Diözesanversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.

61. Wurde die Diözesanversammlung vom Diözesanvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Diözesanversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe einer Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.

62. Die Frist der Ziffer 60 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.

62a. Die in den Ziffern 58 bis 62 genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Diözesankonferenzen.

63. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Stellvertretung

64. Diözesan(fach)referent*innen sowie Diözesanstufenkurat*innen und Diözesanbeauftragte für Internationales können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Diözesanleitung, der Diözesanversammlung, den Diözesan(fach)konferenzen und den Bundes(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Diözesan(fach)arbeitskreises delegieren.
Diese Delegation muss in Textform erfolgen und dem Diözesanvorstand bzw. der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Diözesanleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.

65. Mitglieder des Diözesanvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Diözesan- und Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Diözesanverbands tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich.
Die Delegation muss in Textform erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.

66. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

Öffentlichkeit

67. An der Diözesanversammlung und den Diözesankonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

68. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.

69. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenzen in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

70. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG verbindlich. Eigene Ergänzungsregelungen des Diözesanverbandes zur hier vorliegenden Satzung der Diözesanebene sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Hauptausschuss der Bundesversammlung berät die vom Diözesanverband vorgelegten Ergänzungsregelungen und gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen zur Genehmigung oder Ablehnung.

71. (1) Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

(2) Änderungen von Ziffern aus mehr als einer der vier Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene können grundsätzlich in einem gemeinsamen Antrag gestellt werden. Bevor ein solcher Antrag gestellt wird, ist zunächst der Bundesvorstand vor Ende der Antragsfrist gemäß Ziffer 58 zur Beratung hinzu zu ziehen. Anschließend entscheiden die Antragsstellenden über die Form des Antrags.

(3) Unabhängig von (2) können Satzungsänderungen immer in einzelnen voneinander unabhängigen Anträgen gestellt werden.

Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

72. Der Diözesanverband kann sich nicht auflösen, solange in seinem Gebiet noch Stämme bestehen. Im Falle der Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an den Bundesverband der Deutschen Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

73. Für die Auflösung von Bezirken und die Änderung von Bezirksgrenzen ist die Diözesanversammlung zuständig.

74. Hat der Diözesanverband einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine den Ziffern 72 bis 73 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung getroffen werden.

75. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit des Diözesanverbandes zur DPSG bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen.
Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.
Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit des Diözesanverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung betreffenden Diözesanvorstand anzuhören.

Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 12 der hier vorliegenden Satzung der Diözesanebene.
Der Diözesanverband, dessen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und dessen Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

Anhang: Gruppierungen der DPSG

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen (einschließlich Diözesanverbände) der DPSG ist HIER abrufbar.